

schoben werden müssen (S. 71), nicht nur unrichtig sind, sondern auch insofern an der Sache Vorbeigehen, als die von ihnen erwähnten und über die Begutachtung hinausgehenden Anforderungen (Determination des Verhaltens, Erfassen von Gruppenmerkmalen, tatsächliche Besonderheiten, entscheidungspsychologische Fragen usw.) selbst unmittelbare Bestandteile des forensisch-psychologischen Gutachtens sein müssen. Welch einen Sinn sollte ein Sachverständigen Gutachten haben, das keine Aussagen über Tatmotivation, Determination des kriminellen Verhaltens, entscheidungspsychologische Probleme enthält? Es geht künftig somit nicht um eine Verschiebung der Relationen zuungunsten des Sachverständigenwesens in der forensischen Psychologie, sondern um die Ausbildung hochqualifizierter Sachverständiger, die gemäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu einer allseitigen Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat und zugleich zur Resozialisierung des Straftäters durch Anwendung bzw. Empfehlung konstruktiver und lerntheoretisch begründeter Verfahren beitragen. Daß zugleich die Erforschung bestimmter Kategorien von Straftätern mit experimentellen und empirischen Methoden durch die Forschungs- und Lehrzentren der forensischen Psychologie ständig betrieben werden muß, ist eine selbstverständliche Aufgabe; ohne deren kontinuierliche Bearbeitung würde wissenschaftlicher Stillstand eintreten.

Sehr richtig sagen Dettenborn/Fröhlich/Lekschas, es dürfe zu keiner Psychologisierung des gerichtlichen Verfahrens kommen (S. 73). Eben deshalb, weil dieser Gefahr vorgebeugt werden muß — vor allem der Gefahr, daß in solchen „Fällen“, die die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane auf Grund ihrer Kenntnisse durchaus ohne Gutachter bearbeiten können, ein Gutachten angefordert und damit das Strafverfahren verlängert wird —, ist es unbedingt erforderlich, den durch den Psychologen zu begutachtenden Personenkreis einzuschränken, um einem „Begutachtungskult“ vorzubeugen. Insofern wird auch dem zuzustimmen sein, daß bei Fahrlässigkeitstätern oder Wirtschaftsstraf Tätern, die nachweisbar eine im allgemeinen intakte Persönlichkeit zeigen und von deren Tatbegehungsweise her keinerlei Gründe für die Mitarbeit des Psychologen am Verfahren sprechen, keine psychologische Begutachtung notwendig ist. Bei auffälligen Straftätern besteht fast immer ein Zusammenhang zwischen den Schwierigkeiten bei der Aufklärung, der Persönlichkeitsbeurteilung und der Resozialisierung. Das als Einheit zu begreifen ist das eigentlich Neue in der Sachverständigentätigkeit.

Die Aufgabe des Gutachters im sozialistischen Strafprozeß kann sich nicht darauf beschränken, zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht beizutragen, sondern seine Mitwirkung muß — weit über diese Problematik hinausgehend — beispielsweise im gerichtlichen Verfahren so angelegt sein, daß er durch psychologisch fundierte Befragungen zur Freilegung von Motiven beiträgt, um die individuell angepaßten Methoden der Bestrafung bzw. der Resozialisierung zu finden. Wir brauchen daher Sachverständige, die mit einem festen Grundwissen über Ursachen und Bedingungen der Kriminalität, über die wissenschaftlichen Verfahren der Befragung und über wissenschaftliche Methoden der Resozialisierung ausgerüstet und in der Lage sind, dem Zusammenhang von Bestrafung und Erziehung, von Persönlichkeitsbeurteilung und Persönlichkeitsveränderung, zwischen Erforschung der Wahrheit und individueller Prognose (Verhütung erneuter Straffälligkeit) durch umfassende Aufklärung gerecht zu werden. Daß die Tätigkeit des forensischen Psychologen im Strafverfahren gegen Jugendliche — ohne Verfahren gegen ältere Täter zu vernachlässigen — am effektivsten sein wird, erklärt sich aus der

Tatsache, daß das Problem der Persönlichkeitsformung mit geeigneten Mitteln bei Jugendlichen mit Sicherheit mehr im Vordergrund steht als z. B. bei in kriminellen Haltungen und Gewohnheiten verfestigten älteren Rückfalltätern.

3. Der forensische Psychologe muß in der Lage sein, den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane zu helfen, bestimmte grundsätzliche Fragen der *Prozessführung*, der erzieherischen Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens, psychologisch zu durchdringen. Insofern fließt die Aufgabenstellung für die forensisch-psychologische Mitarbeit jedoch weitgehend von den Rechtspflegeorganen selbst ausgehen, da sie am besten beurteilen können, wo sie einer psychologischen Unterweisung bedürfen. Dabei ist Dettenborn/Fröhlich/Lekschas insoweit zuzustimmen, als nur das unterwiesen werden kann, was ausreichend erforscht ist. In der Tat, uns fehlt auf diesem Gebiet der notwendige Forschungsvorlauf.

4. Der forensische Psychologe muß in der Lage sein, aktiv an der *Resozialisierung* der Strafgefangenen im Strafvollzug mitzuwirken. Seine Mitarbeit am Resozialisierungsprozeß untergliedert sich vermutlich in: a) individuelle Beratungstätigkeit für bestimmte Häftlinge; b) Beratung bei der Zusammenstellung spezieller Häftlingsgruppen im Arbeitsprozeß nach entwicklungspsychologischen, sozialpsychologischen und nach Eignungskriterien und c) therapeutische Betreuung spezieller Kategorien von Häftlingen, wobei sich der zu bearbeitende Problemkreis künftig wesentlich ausweiten wird.

5. Der forensische Psychologe muß fähig sein, in Theorie und Praxis *zivilrechtliche, arbeitsrechtliche, familienrechtliche Fragen* sowie Probleme der Verfahrensdurchführung auf diesen Gebieten zu bearbeiten. Vermutlich werden sich eines Tages aus dem Gesamtgebiet der Psychologie für das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht Spezialisten herausbilden, da sich schon heute zeigt, daß z. B. Gutachten zur Regelung des Erziehungsrechts, verkehrspsychologische Gutachten und Gutachten zur Erforschung von Unfallursachen ihre eigene Spezifik haben.

Einige Bemerkungen zur Theoriebildung der forensischen Psychologie

Es ist eine Grunderkenntnis des Marxismus-Leninismus, daß die Theorie ihre Richtigkeit in der Praxis erweisen muß bzw. daß die Praxis unmittelbar auf die Bildung der Theorie zurückwirkt. Getragen von dieser Wechselwirkung, grenzte sich in der Vergangenheit der Gegenstand der forensischen Psychologie mehr und mehr ab, wozu nicht zuletzt Diskussionen mit Praktikern, eine umfangreiche operativ-praktische Sachverständigentätigkeit mit vielfältigen forensischen Fragestellungen, aber auch Gegenstandsdiskussionen selbst wesentlich beitrugen. In diesen Meinungsaustausch fügten sich auch die Ausführungen von Dettenborn/Fröhlich/Lekschas ein, die von konstruktivem Wert für die Bestimmung der Hauptlinien der Entwicklung der Theorie der forensischen Psychologie sind. So einleuchtend ihre Forderungen nach Ausweitung der forensischen Psychologie in eine „Rechtspflegepsychologie“ (in der Sowjetunion hat sich neuerdings der Begriff „Rechtspsychologie“ eingebürgert, der jedoch sinnlich mit dem Begriff „forensische Psychologie“ verwandt wird), so sind sie doch angesichts der gegenwärtigen Hauptaufgaben zur Bekämpfung der Kriminalität und des außerordentlich geringen Potentials an vor allem in der Forschung und Lehre tätigen forensischen Psychologen unerfüllbar.

Das erklärte Nahziel der forensischen Psychologie muß daher die psychologische Analyse der Täterpersönlich-